

# RS Lvwg 2019/1/8 LVwG-AV-75/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.01.2019

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

08.01.2019

## Norm

ALSG 1989 §2

ALSG 1989 §3

ALSG 1989 §7 Abs1

AWG 2002 §2

AWG 2002 §15

## Rechtssatz

Der Wortlaut des § 3 Abs 1a Z 4 ALSAG legt ein Verständnis dieser Ausnahme dahingehend nahe, dass es auf den konkreten Zeitpunkt der Verwendung ankommt, in dem die Zulässigkeit gegeben sein muss. [...] Es wäre demnach nicht verständlich, wenn die (weitere) Voraussetzung der Beitragsbefreiung, nämlich der Nachweis, dass das Material im Zeitpunkt der Verwendung bestimmten Qualitätskriterien entsprochen hat und daher gefahrlos eingebaut werden kann, nicht auch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld bereits vorliegen muss.

## Schlagworte

Umweltrecht; Altlastensanierung; Altlastenbeitrag; Bodenaushub; Lagerung; Entledigungsabsicht;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.75.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

13.02.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>